

Beziehungen zwischen Kirche und Schule in der reformierten Schweiz

Autor(en): **Schurter, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **37 (1927)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beziehungen zwischen Kirche und Schule in der reformierten Schweiz.

Von Johs. Schurter, a. Rektor, Zürich.

„Ah, vous n'avez donc pas l'école laïque.“ sagte enttäuscht ein französischer Unterrichtsminister, als er vor etlichen Jahrzehnten der elfhundert Jahre alten Grossmünsterschule zu Zürich einen Besuch abstattete und dabei in einem Schulbuche das Wort „Gott“ entdeckte. Er würde heute noch dasselbe sagen müssen. Denn so sehr sich die Schulen in der reformierten Schweiz von der Bevormundung durch die Kirche befreit haben, so üben sie doch allgemein eine gewisse Pietät gegen die religiöse Tradition.

In der Gegenwart herrscht zwar ein lebhafter Streit darüber, ob überhaupt und in welchem Umfang und in welcher Weise die Kirche ein Recht habe, bei der staatlichen Erziehung in den öffentlichen Schulen mitzuwirken. Die Einen hegen die Ansicht, dass die religiöse Erziehung nicht in die Staatsschule hineingehöre, sondern allein den Eltern und der Geistlichkeit zustehe; die andern dagegen erklären es als Pflicht der Staatsschule, den Kindern eine sittlich-religiöse Erziehung zu geben, die das Gemeinsame der verschiedenen Konfessionen betont und dadurch das friedliche Zusammenleben der Staatsbürger fördert. Die Erstern bestreiten geradezu, dass ein solcher interkonfessioneller Unterricht überhaupt möglich und erzieherisch fruchtbringend sein könne, die Letztern erklären, dass das Staatsinteresse über dem Interesse der Konfessionen stehe. Dadurch hat sich allmählich ein ganz unbefriedigender Zustand herausgebildet, indem bei der grossen Freiheit, die der Lehrplan z. B. im Kanton Zürich den Lehrern einräumt, manche Lehrer auf die Verwendung biblischer Erzählungen im ethischen Unterricht verzichten, einzelne sogar die betr. Stunden für andere Schulfächer verwenden. Dadurch sind sie allerdings gesichert vor Angriffen konfessioneller Hetzapostel; es fragt sich bloss, ob ein solcher Zustand noch dem Haupterfordernis des zürcherischen Schulgesetzes von 1859 entspricht, das verlangt, dass die Staatsschule „die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen „zu geistig tätigen, bürgerlich tüchtigen und sittlich religiösen Menschen heranbilde.“

Die ursprüngliche Fassung hatte statt „sittlich-religiös“ gelautet „sittlich-gut“, war aber schon 1832 aufgegeben worden. Bei der Revision von 1899 entbrannte neuerdings der Streit darob; und da man sich nicht einigen konnte, verzichtete man gänzlich auf diesen Teil der Zweckbestimmung.

Im Mittelalter war die Kirche die gegebene Unterrichtsinstanz, und sie hat sich dieser Aufgabe um so bereitwilliger unterzogen, als dadurch zugleich eine ganz bedeutende Vergrösserung ihrer Macht ge-

sichert wurde. Die Erziehung erhielt streng kirchlichen Charakter, und auch nach der Reformation blieb die Pflege der Religion ein Hauptzweck des Unterrichts. Immerhin war jetzt die Herrschaft über die Jugenderziehung geteilt zwischen Staat und Kirche. Durch die Reformation gelangte der Staat dazu, sich der Schule tatkräftig anzunehmen, sie zu organisieren, zu überwachen und zu unterstützen.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 bestimmt nun in Art. 27:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, der ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Aus dieser Verfassungsbestimmung ergab sich ohne weiteres, dass das Unterrichtsfach der Religion auf allen Schulstufen nur fakultativ eingereiht werden durfte. Es mochte nun der Lehrer noch so sehr bestrebt sein, alles zu vermeiden, was die Angehörigen irgend einer Konfession hätte verletzen können, so mehrten sich doch in den letzten Jahren die Dispensationen vom Religions- bzw. Sittenunterricht der Volksschule, besonders von seiten katholischer Eltern sehr stark. Kirchliche Kreise gingen jetzt in erhöhtem Masse dazu über, private Schulanstalten auf konfessioneller Grundlage einzurichten. Da jedoch die staatlichen Behörden es fast durchweg ablehnten, solche Privatschulen zu subventionieren, so entstand für diejenigen Eltern, die dem konfessionellen Religionsunterricht in Privatschulen den Vorzug gaben, eine drückende Doppelbesteuerung. Durch Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuer müssen sie die öffentlichen staatlichen Schulen, mit deren Tendenz sie nicht einverstanden sind, unterhalten helfen, und dazu noch das naturgemäss hohe Schulgeld der Privatschulen entrichten. Der Kampf um Beseitigung dieser Doppelbesteuerung hat in letzter Zeit in verstärktem Masse eingesetzt.

Die aus religiösen Gründen entstandenen Unterrichtsanstalten umfassen die Primar- und die Sekundarschulstufe, sowie Gymnasien, Industrieschulen (= Oberrealschulen) und Lehrerseminare. Zurzeit bestehen in der Schweiz folgende evangelische Privatschulen: Primarschulen 13, Sekundarschulen 8, Mittelschulen (Gymnasien und Industrieschulen) 3, Lehrerseminare 4. Im Frühjahr 1924 betrug die Frequenz bzw. 1288, 703, 641, 270, total 2902 mit 180 Lehrkräften und einer Jahresausgabe von Fr. 1,490,786.—. Dieser Betrag musste in der Hauptsache durch Schulgelder und freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Die Defizite der evangelischen Lehrerseminare (im genannten Jahr gegen 200,000 Fr.) sind in obiger Summe nicht inbegriffen. Im weitem kommen hinzu die Aufwendungen für eine Anzahl halbstaatlicher Schulen in den katholischen Kantonen Freiburg, Wallis und Zug und eine Gruppe von Schulen im paritätischen Kanton St. Gallen. Man darf deshalb die Gesamtausgaben der evangelischen

Schulen im erwähnten Jahr auf rund 2 Millionen Fr. ansetzen, was natürlich eine entsprechende Entlastung der Schulbudgets der Gemeinden und des Staates bedeutet.

Die Gründung privater evangelischer Bildungsanstalten geht zeitlich ziemlich weit zurück. Anderthalb Jahrzehnte bevor in Chur ein Staatsseminar eröffnet wurde, erfolgte 1837 die Gründung des evangelischen Lehrerseminars Schiers in der bestimmten Absicht, eine Schutzwehr biblisch-evangelischer Gesinnung aufzurichten gegen den Rationalismus des deutschen Philosophen Hegel. In Bern entstanden 1853 das evangelische Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule und im Jahre darauf das evangelische Lehrerseminar Muristalden, weil die staatliche Lehrerbildung des Kantons von den orthodoxen Kreisen als zu freisinnig, fast als religionsfeindlich betrachtet wurde. 1869 folgte die Gründung des evangelischen Lehrerseminars Zürich-Unterstrass, ähnlich wie in Bern als Protest gegen das freisinnige unkonfessionelle Staatsseminar in Küsnacht. Auch der Kanton Neuenburg besass während etlicher Jahrzehnte ein evangelisches Seminar in Peseux. Finanzielle und moralische Unterstützung genossen diese Anstalten von seiten der religiösen Vereine; die evangelischen Gesellschaften einzelner Kantone, wie Zürich und Schaffhausen, standen von Anfang für die Sache ein. Der sogenannte Fünferverein im Kanton Zürich steuerte in 50 Jahren 40,000 Fr. für das Seminar Unterstrass bei. In drei Kantonen entstanden besondere Vereine für christliche Lehrerbildung: in Appenzell hauptsächlich zur Unterstützung von Schiers, ebenso in Basel seit 1867; im Anfang des 20. Jahrhunderts folgte noch St. Gallen.

Die evangelische Presse, die religiösen Wochen- und Sonntagsblätter förderten die Angelegenheit nach Kräften, während naturgemäss die freisinnige Presse heftige Opposition machte; denn in welchem Geiste die Lehrer ausgebildet würden, in demselben Geiste würde die Jugend des Landes aufwachsen. Eine zahlenmässige Vergleichung zeigt den beträchtlichen Einfluss, den z. B. das evangelische Seminar Unterstrass in dem halben Jahrhundert 1869—1919 auf die Jugenderziehung gewonnen hat. Von 3018 Primarlehrer-Kandidaten, die in der genannten Zeit die zürcherische Staatsprüfung bestanden, sind 634 aus dem Seminar Unterstrass hervorgegangen, also mehr als $\frac{1}{5}$.

Weit schwieriger als die Schaffung von Lehrerseminarien war die Gründung von andern evangelischen Mittelschulen (Gymnasien und Industrie-Schulen); denn diese konnten nicht auf die Unterstützung grosser Bevölkerungskreise zählen, während anderseits die Kosten beträchtlich höher waren. Die erste freie Mittelschule entstand 1859 in Bern, nach ihrem wohlhabenden Gründer „Lerberschule“ geheissen, jetzt „Freies Gymnasium“. In weitem Abstand, erst 1888, folgte die Gründung des freien evangelischen Gymnasiums in Zürich, und als dritte im Bunde 1894 die evangelische Industrieschule in Schiers im Anschluss an das dortige Lehrerseminar. Im Schuljahr 1924/25 ergibt sich bei einer Frequenz-Vergleichung,

dass in Zürich $\frac{1}{9}$ der Knaben und $\frac{2}{9}$ der Mädchen dem Freien Gymnasium mit Industrieschule den Vorzug geben vor den staatlichen und städtischen Bildungsanstalten. Die jährlichen Selbstkosten des Freien Gymnasiums betragen 800 Fr. pro Schüler. Trotzdem wäre der Schluss, dass es sich hier um eine reine Standesschule der wohlhabenden Bevölkerung handle, nicht gerechtfertigt. In den letzten sechs Jahren wurde keine Anmeldung aus finanziellen Gründen zurückgewiesen; durchgeht man die Berufsarten der Eltern, so trifft man etwa auf Angaben wie: Briefträger, Weichenwärter, Wäscherin. Das Schulgeld kann in solchen Fällen bis auf $\frac{1}{10}$ der Selbstkosten ermässigt werden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die aus religiösen Gründen entstandenen Schulen für das volksschulpflichtige Alter, also die Primar- und Sekundarschulen. Als Beispiel mögen hier die Verhältnisse in der Stadt Zürich erwähnt werden. Die Freie Evangelische Schule der Altstadt wurde 1874 gegründet, 1888 folgte eine zweite im Quartier Aussersihl, das hauptsächlich von Arbeitern und Gewerbetreibenden bewohnt ist. Das Schulgeld dieser letztern Schule beträgt für die Primarklassen 12 Fr. jährlich, für die Sekundarklassen das Doppelte; in Fällen besondrer Dürftigkeit wird es auch ganz erlassen. Die Einnahmen durch Schulgeld decken nur etwa $\frac{1}{5}$ aller Ausgaben; die übrigen $\frac{4}{5}$ müssen durch freiwillige Spenden gedeckt werden. Die öffentlichen Volksschulen geben die Lehrbücher und Schreibmaterialien gratis ab; die freien evangelischen Schulen sind einstweilen ausserstande ein Gleiches zu tun. 1923 wurde ein katholischer Schulverein gegründet, der im Jahre darauf in Zürich eine eigene Mädchen-Sekundarschule eröffnete, welche im Frühling 1925 70 Schülerinnen zählte. Im ganzen besuchen 2,7% aller primarschulpflichtigen Kinder der Stadt die religiösen Privatschulen, für die Sekundarschulstufe beträgt die entsprechende Verhältniszahl 4,85%. Dass letztere Zahl erheblich grösser ist als erstere, erklärt sich nicht aus religiösen Gründen allein, sondern mehr noch aus dem Umstand, dass die Freie Schule der Altstadt und die katholische Privatschule ausschliesslich Mädchensekundarklassen haben, während die öffentlichen Sekundarschulen mit einer einzigen Ausnahme aus Knaben und Mädchen gemischt sind, was manchen Eltern in Anbetracht des Alters der Kinder, 13.—15. Jahr, nicht zusagt.

Die Tatsache, dass die religiösen Privatschulen in der Gegenwart ein reges Leben entfalten, könnte leicht zu zwei irrigen Schlüssen führen: Wird vielleicht die Jugend in diesen Privatschulen so einseitig konfessionell erzogen, dass sie später gleichsam mit Scheuklappen durchs Leben wandelt, und wird wohl von den öffentlichen Schulen der Religionsunterricht gar nicht mehr gepflegt? Das erstere Bedenken hat jedenfalls keine allgemeine Gültigkeit, denn nach einer Mitteilung des Rektorats wird z. B. am Freien Gymnasium Zürich in der obersten Klasse auch Nietzsche gelesen, und man geht dort wie an den öffentlichen Bildungsanstalten bewusst darauf aus, die Jugend an selbständiges Denken und Urteilen zu gewöhnen. Die

zweite Befürchtung trifft gleichfalls nicht allgemein zu, wie eine Vergleichung der dem Religionsunterrichte eingeräumte Zeit auf der Stufe der Mittelschule zeigt:

Staatsseminar Küsnacht	in 4 Jahres-	total	4 wöchentl.	Jahres-
	kursen			stunden
Gymnasium Winterthur	„ 6½ „	„ „	7	„
Gymnasium Zürich	„ 6½ „	„ „	8	„
Ev. Seminar Unterstrass	„ 4 „	„ „	10	„
Freies Ev. Gymnas. Zürich	„ 6½ „	„ „	10½	„

Das fakultative Fach der Religion wurde 1924/25 am Gymnasium Zürich von 51% der Schüler, am Gymnasium Winterthur von 78%, am Staatsseminar Küsnacht und an den evangelischen Mittelschulen von sämtlichen Schülern besucht.

Im eigentlichen Religionsunterricht, der parallel mit der Staatsschule verläuft, folgen sich vom 7. bis zum 16. Jahr Sonntagsschule, Kinderlehre, Unterweisung und Konfirmationsunterricht. Die Verbindung mit der Staatsschule ist sehr lose und besteht zumeist nur in der Überlassung von Unterrichtslokalen. Die Entwicklung des Sonntagsschulwesens hat sich nicht ohne Widerstand vollzogen. Im Kanton Bern ist es in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgekommen, dass Sonntagsschullehrerinnen vom Amtsgericht gebüsst wurden, weil sie ohne Lehrpatent unterrichtet hätten, und das Urteil wurde vom Kantonsgericht bestätigt. 1883 waren die Sonntagsschulen Verhandlungsgegenstand der Lehrerkapitel des Kantons Zürich, welche scharfe Kritik übten an der unpädagogischen Art, in der vielerorts die Eintrichterung unverstandenen Gedächtnisstoffes betrieben werde. An der Schweizerischen Predigerversammlung zu Basel, 1891, erklärte der Hauptreferent: „Ich bin Gegner der Sonntagsschule nicht nur deshalb, weil sie ein fremdländisches, methodistisches, unprotestantisches Gewächs ist, sondern ganz besonders deshalb, weil die religiöse Erziehung des Kindes vor allem Sache der Eltern ist.“

Aus der letztbekannten Statistik der Sonntagsschulen des Kantons Zürich vom Jahre 1923 erhellt, dass in den 265 Primarschulgemeinden 283 Sonntagsschulen bestehen. Ein kantonales Komitee, gebildet von einem Professor der Theologie, fünf Geistlichen, einem Lehrer und zwei Laien, ist der Hüter des Ganzen; eine interkantonale Organisation besteht noch nicht; doch sind die Verhältnisse in der übrigen reformierten Schweiz durchweg ähnlich. Die zürcherischen Sonntagsschulen, deren Besuch unentgeltlich und natürlich freiwillig ist, werden von 150 Geistlichen, 3 Lehrern, 68 Fräulein und Frauen und 15 andern Privaten geleitet. Die Schülerzahl, die fast ausschliesslich das 7. bis 12. Altersjahr umfasst, wird mit 30,228 angegeben, gegenüber 29,622 zehn Jahre früher. Dies bedeutet, dass ca. 63% der Primarschüler¹⁾ die Sonntagsschulen besuchen. Für die ganze Schweiz

¹⁾ Nach neuesten Mitteilungen ist diese Zahl etwas zu hoch, da manche Sonntagsschulen auch Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufnehmen.

wurden 1913 rund 2500 Schulen mit 8000 Lehrern und Monitoren und 160,000 Schülern erwähnt. Durch die Herbeiziehung von sogenannten Monitoren: freiwilligen unbezahlten Helfern oder meist Helferinnen, welche regelmässige Vorbereitung empfangen, wird es möglich, kleine Gruppen von 10—20 Kindern zu bilden. Wie immer man sich persönlich zu dieser Sache stelle, wird man gestehen müssen, dass der Einfluss der Sonntagsschulen auf die heranwachsende Jugend sehr bedeutend ist.

Das alte Sprichwort: „Wer zahlt, befiehlt“ gilt für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Freien Schulen nur in sehr beschränktem Umfange. Der Staat muss natürlich darauf halten, dass die Lehrpläne denjenigen der öffentlichen Schulen entsprechen; er inspiziert den Unterricht und kontrolliert die Prüfungen. Aber nur die katholischen Kantone Freiburg, Wallis und Zug können sich rühmen, dass sie die evangelischen Diasporaschulen in weitgehendem Masse unterstützen.

Die Schulaufsicht auf dem gesamten Gebiete der Jugend-erziehung verblieb der Kirche noch lange, nachdem schon der Staat die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht übernommen hatte. Ob-
schon das Studium der Theologie weder Pädagogik noch Methodik des Volksschulunterrichts in sich schloss, galt doch der Geistliche als kompetenter Beurteiler der Arbeit des Lehrers. Wenn ein Pfarrer Bankdirektor, ein anderer Direktor einer Schuhfabrik werden konnte, warum sollte nicht ein dritter Schulinspektor sein? So war denn der Geistliche bis nahe an die Gegenwart heran, wenn nicht von Amtes wegen, so doch de facto, Präsident der Gemeindeschulpflege. Die letzten Dezennien lassen hingegen eine deutliche Wandlung erkennen; der direkte Einfluss der Geistlichkeit tritt mehr und mehr zurück. Von den 284 Primar- und Sekundarschulpflegen des Kantons Zürich sind z. B. nur noch 56 von Geistlichen präsi- diert, und in fünf weiteren besorgt der Geistliche das Amt des Aktuars dieser Behörde, dies bedeutet also, dass noch 21½% unter geistlicher Leitung stehen. Ähnlich haben sich die Verhältnisse in den Bezirksschulpflegen entwickelt. Vor hundert Jahren wurden noch sämtliche 15 Schulkreise des Kantons von je zwei Geistlichen beaufsichtigt. 1840 waren 9 von den 11 Bezirksschulpflegen von Geistlichen präsi- diert, und von den 73 Mitgliedern dieser Behörden gehörten 22 dem geistlichen Stande an. 1926 sind nur noch 2 Bezirksschulpflegen von Geistlichen präsi- diert und von 162 Mitgliedern sind noch 8 Geistliche.

In der höchsten Unterrichtsbehörde des Kantons, dem Erziehungs- rate, trifft man unter den 7 Mitgliedern 4 aus dem Lehrstande und einen Geistlichen.

Die Lehrerschaft der staatlichen Unterrichtsanstalten der re-
formierten Schweiz ist hinsichtlich ihrer Stellung zu den religiösen freien Schulen und zu der Frage des Religionsunterrichts geteilter Meinung. Die zürcherische Lehrersynode, die alle Lehrer mit Ein-
schluss der Hochschulprofessoren umfasst und 2700 Mitglieder zählt, hat sich 1924 in Winterthur mit grosser Mehrheit dahin ausgesprochen, dass im neuen Schulgesetz das Fach „Biblische Geschichte“ beseitigt

und durch religiös neutrale „Sittenlehre“ ersetzt werden solle. Nur so würde es möglich sein, die Einheit der Staatsschule zu wahren und der Forderung der Verfassung zu genügen, dass die öffentliche staatliche Schule von Kindern aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihres Glaubens solle besucht werden können. Die Erfahrung zeigt indessen, dass die katholische Geistlichkeit auch gegen eine solche neutrale Sittenlehre zu Felde zieht. Der Erziehungsdirektor des Kantons Zürich schlägt deshalb vor, dass eigentlicher Religionsunterricht, wie er bis jetzt von den Geistlichen nur für das 13.—15. Altersjahr erteilt wurde, auch für die jüngeren Schüler schon nach Konfessionen getrennt einsetze. Dieser konfessionelle Religionsunterricht könnte, namentlich auf reformierter Seite, sehr wohl vom hierzu richtig vorgebildeten Klassenlehrer erteilt werden. In Basel geschieht dies tatsächlich schon heute in 90% der Klassen, ähnlich in Solothurn und St. Gallen. Auch Holland, Hessen und Baden haben diese schwierige Angelegenheit in gleicher Weise gelöst.

Die Kirchensynode¹⁾ des Kantons Zürich hat sich in ihrer Versammlung vom 23. Juni 1926 eingehend mit der Frage befasst. Sie begrüsst die Vorschläge der Erziehungsdirektion und wünscht besonders, dass das Seminar in den Stand gesetzt werde, die Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichts besser auszubilden.

Der Streit um die Neu-Ordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Schule im Kanton Zürich hat bereits begonnen, die Presse aller Schattierungen zu beschäftigen, doch haben die politischen Parteien noch nicht Stellung genommen zu dem Problem.

Die Arbeiterschaft wird voraussichtlich die Sache von dem Standpunkte aus beurteilen: völlige Trennung von Kirche und Staat, wie solche schon in Genf und Basel durchgeführt ist. Die Katholiken unterstützen diese Parole, weil alsdann die reformierte und die katholische Kirche gleichberechtigt nebeneinander stünden, während jetzt noch die reformierte Kirche als staatliche Institution erheblich im Vorteil ist. Die Angelegenheit gewinnt dadurch an Bedeutung, dass die Mehrzahl der schweizerischen Katholiken nicht etwa in den katholischen Kantonen, sondern in der Diaspora, unter der reformierten Bevölkerung zerstreut, wohnt.

Die Vergangenheit lehrt, dass politische wie religiöse Streitfragen und Verfassungskämpfe stets auf die Gestaltung des Unterrichtswesens grossen Einfluss übten. Was an neuen freiheitlichen Ideen zum Siege gelangte, das sollte in der Jugenderziehung zum Ausdruck und zu planmässiger Anwendung kommen, während anderseits die Anhänger des Alten sich dieser Zumutung zu erwehren suchten, indem sie bestehende Freie Schulen förderten oder neue mit grossen Opfern gründeten. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so geht die Schweiz wieder

¹⁾ Die Kirchensynode besteht zur Zeit aus 189 Mitgliedern, nämlich 96 Geistlichen und 93 Laien. Sie wird in 56 Wahlkreisen, die 1700 bis 22 000 reformierte schweizerische Einwohner zählen, gewählt, auf je 2000 Einwohner ein Mitglied. Sie hat namentlich konsultative Befugnisse, und ihre Anregungen und Beschlüsse gehen an den Regierungsrat.

einer solchen stürmischen Zeit entgegen, in welcher die Beziehungen zwischen Kirche und Schule neu geordnet werden müssen. Die Lösung wird schwierig sein; denn

Kein fürstlicher Reichtum,
Kein Erbe der Väter
Erhält uns die Schule;
Auf schwankem Gesetze
Sie steht in den Äther
Des täglichen Willens,
Des täglichen Opfers
Des Volkes gebaut!

(G. Keller.)

Literatur. Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 11. Jahrgang, mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Zürich 1925. Blum, F., Rektor, Freie Schule Zürich 1, 1874–1924, Denkschrift, Zürich 1924. Eppler, P. Fünfzig Jahre christlicher Lehrerbildung, Zürich 1920. Ernst, Dr. U. Geschichte des Zürcherischen Schulwesens bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Winterthur 1879. Fröhlich-Zollinger, H. Die Schweiz als Erziehungs- und Bildungsstätte, Brugg 1926. Rüegg, A., Prof. Der Kindergottesdienst in der Schweiz, Zürich 1913. Schlatter, Johs. Pfr. Ein Stück Jugendfürsorge auf kirchlichem Boden, Pro Juventute Nr. 12, Dez. 1924. Jahresberichte und Schulprogramme.

Alice Franchetti-Hallgarten und ihr Einfluss auf die Schulreform in Italien.

Von Dr. E. Werder, Zürich.

Keine Berufspädagogin, eine mütterliche Frau, der soziales Verantwortungsgefühl und wahrhaft franziskanische Gesinnung den Weg zum Kinde wies. Nicht nur zu Kinderschutz und spielerisch zärtlicher Beschäftigung mit den Kleinen, sondern zu zielbewusster Erzieher-tätigkeit und systematischer Arbeit im Dienst der Jugend.

Durch den Tod des Vaters und unheilbare Krankheit der Mutter lernte die begüterte Deutschamerikanerin in frühester Jugend Schmerz und opferfreudige Pflichterfüllung kennen. Nach Rom versetzt, erweiterte sie den Kreis ihrer Liebestätigkeit von der eigenen Familie bis hinab zum tiefsten Abgrund menschlichen Jammers. Die schwere soziale Krise, unter der die Hauptstadt des jungen Italiens in den letzten Jahren des XIX. Jahrhunderts litt, bot ihrem Helfertrieb ein Arbeitsfeld, das schwächere Naturen entmutigt hätte.

Eine katastrophale Baukrise und schwere Arbeitslosigkeit lasteten auf der Stadt, die durch ihr allzu rasches Aufstreben gewaltige Arbeitermassen angezogen hatte und sie nach dem Zusammenbruch in den halbvollendeten und schon zerfallenden Mietskasernen ihrer öden Aussenquartiere hoffnungsloser Verelendung überliess. Alice Hallgarten gehörte zu den ersten und eifrigsten freiwilligen Helfern, die Licht in das trostlose Dunkel dieser grossstädtischen Arbeiterhölle zu bringen suchten. Sie hat durch gütige Worte und hilfreiche Tat Verzweifelnden neuen Lebensmut eingehaucht und das zitternde